



G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Groß-Rohrheim
vom 15. Mai 2025

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Groß-Rohrheim

Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1.4.2025 (GVBl. Nr. 24/2025), §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S.134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), den §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bek. vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) sowie dem § 15 des Hessisches Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 17. Dezember 2022 (GVBl. 2023 S. 150) zuletzt geändert durch Präambel Bek. der Neufassung des Hessischen SchulG vom 31. März 2023 (GVBL. S. 234), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim in ihrer Sitzung am 15. Mai 2025 folgende Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Groß-Rohrheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr (Grundgebühr)
- b) Betreuungsgebühr für zusätzliche Stunden
- c) das Verpflegungsgeld

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsgeld wird für die in der Einrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke (z.B. Frühstück) erhoben.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren ab 01.08.2025

- (1) **1.) Regelung für Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt**

Für die ganztägige Betreuung in Regelkindertagesstätten können unter folgenden 3 Modulen gewählt werden:

- a) **VORMITTAGSMODUL**
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

202,00 €/ mtl. Grundgebühr

- b) **MITTAGSMODUL**
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
13,40 EUR - pro Wochentag
- c) **NACHMITTAGSMODUL**
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
13,40 EUR - pro Wochentag

Die o.g. Gebühren für das Mittagsmodul sowie das Nachmittagsmodul sind pro Wochentag zu entrichten.

- d) Die o.g. Module können hierbei beliebig kombiniert und für jeden Wochentag gewählt werden.
Allerdings ist ausgeschlossen, dass z.B. an jedem zweiten Dienstag eine andere Modulzusammenstellung vorgenommen werden kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Module täglich zu variieren, z.B. jeden Montag das Vormittagsmodul und Betreuung bis 13 Uhr, jeden Dienstag das Vormittags-, Mittags- und Nachmittagsmodul mit einer Betreuung bis 17 Uhr, jeden Mittwoch das Vor- und Mittagsmodul und Betreuung bis 15.00 Uhr usw.

2.) Regelung für 2-jährige Kinder in einer altersübergreifenden Gruppe oder in einer Krippengruppe

Für die Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe oder in einer Krippengruppe können unter folgenden 3 Modulen gewählt werden:

- a) **VORMITTAGSMODUL**
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
233,00 EUR/mtl. Grundgebühr
- b) **MITTAGSMODUL**
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
15,50 EUR - pro Wochentag
- c) **NACHMITTAGSMODUL**
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
15,50 EUR - pro Wochentag

Die o.g. Gebühren für das Mittagsmodul sowie das Nachmittagsmodul sind pro Wochentag zu entrichten.

Der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 d) dieser Satzung gilt hier entsprechend.

3.) Regelung für 1-jährige Kinder in einer Krippengruppe

Für die Betreuung in einer Krippengruppe können unter folgenden 3 Modulen gewählt werden:

- a) **VORMITTAGSMODUL**
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
390,00 EUR/mtl. Grundgebühr
- b) **MITTAGSMODUL**
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
26,00 EUR - pro Wochentag
- c) **NACHMITTAGSMODUL**
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
52,00 EUR - pro Wochentag

Die o.g. Gebühren für das Mittagmodul sowie das Nachmittagsmodul sind pro Wochentag zu entrichten.

Der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 d) dieser Satzung gilt hier entsprechend.

- (2) Besuchen gleichzeitig die ersten zwei Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, verringert sich die monatliche Grundgebühr für das zweite Kind um die Hälfte. Ab dem dritten Kind ist auf Antrag, unabhängig, ob die Geschwister die Kindertagesstätte besuchen oder besucht haben, keine Grundgebühr zu zahlen. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist, dass alle Kinder der Familie noch nicht volljährig und mit Hauptwohnsitz in Groß-Rohrheim gemeldet sind. Ausgenommen von der Gebührenbefreiung sind Kinder in einer Krippengruppe.
- (3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Groß-Rohrheim jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 - 1. Eine Gebühr nach § 2 (1) Nr. 1. a) dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs.2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - 2. Eine Gebühr nach § 2 (1) Nr. 1. a) dieser Satzung wird für die genannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (4) Der Gemeindevorstand bzw. der Träger setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen stets zu zahlen. Für Tage, an denen kein Mittagessen angeboten wird, wird kein Verpflegungsentgelt erhoben. Bis mindestens 12.00 Uhr am Vortag kann für

Fälle bekannter Abwesenheit (Urlaub, Krankheit o.ä.) das Mittagessen beim Träger abbestellt werden, so dass bei rechtzeitigem Eingang der Abbestellung kein Verpflegungsentgelt zu zahlen ist.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift
 3. Geburtsdatum des Kindes
 4. Beruf/Arbeitgeber der Erziehungsberechtigten

5. Namen und Alter weiterer Kinder der Beitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Groß-Rohrheim besuchen.
6. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Rohrheim, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Rohrheim